

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 44/08 B

L 2 SO 5097/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SO 1127/06 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Heidenheim,
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Januar 2005 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Das Sozialgericht (SG) Ulm hat die Klage gegen den Bescheid vom 26. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 2006, mit dem der Antrag der Klägerin auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden war, abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 21. September 2007). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25. Juni 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Beklagte habe die Leistungen zu Recht versagt, weil die Klägerin ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Trotz mehrfacher Aufforderungen mit Fristsetzung und ausdrücklicher Belehrung über die Rechtsfolgen habe sie keine Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere nicht zu ihrer Wohnsituation, gemacht.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin das Vorliegen eines Verfahrensmangels. Das LSG habe den Umfang ihrer Mitwirkungspflichten unzutreffend eingeschätzt und überdehnt. Es hätte sich auf Grund der ihm vorliegenden, unklaren Informationen, insbesondere zu ihrer Wohnsituation, zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Beschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als



erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31). Die Klägerin hat schon nicht behauptet, dass ein Beweisantrag gestellt worden sei. Dass sie die Entscheidung der Vorinstanz - insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Mitwirkungspflichten - für unrichtig hält, ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ohne Belang (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)